Slippen: Auch das Einsetzen eines Boots will vorbereitet sein. Hierzu sollten die geeigneten Stellen bekannt sein und freigehalten werden.

Starke Belastung: Einsatzkraft mit PSA zur Brandbekämpfung und ausgelöster Rettungsweste. Man sieht, welche Kraft auf den Kopf wirkt und ihn nach vorne beugt.

Fotos: Ulf Heller/HFUK Nord

Besondere Herausforderung

Einsätze am und auf dem Wasser

Gewässer prägen unsere Landschaft. Damit verbunden ist die Gefahr, dass Menschen oder Tiere in Not geraten, die Umwelt oder auch Sachwerte gefährdet werden. Gewässer im Einsatzgebiet der Feuerwehr müssen in der Einsatzplanung berücksichtigt werden. Sie können der Wehr auch weitere Aufgaben z. B. im Rahmen des Katastrophen- bzw. Umweltschutzes oder auch zur Wasserrettung einbringen. Wie komplex diese Aufgaben werden können, hängt von vorliegenden Gegebenheiten wie der Nutzung und Größe des Gewässers ab.

„Wasser hat keine Balken" und ein Sturz ins Wasser kann zum Unterkühlen oder Ertrinken führen. An diesem Merksatz orientieren sich viele Einsatzkräfte.

Vorbereitung ist alles

Um Einsätze an und auf Gewässern sicher bewältigen zu können, ist gute Vorbereitung unabdingbar. Es braucht Kenntnisse über die Strömungsverhältnisse und zu berücksichtigenden wassertechnischen Bauwerke. Auch der Auswahl der richtigen Boote und der PSA kommt besondere Bedeutung zu. Dazu müssen die Einsatzkräfte entsprechend ausgebildet und unterwiesen sowie die eigenen Einsatzgrenzen abgesteckt sein. Nur so können die eigenen Kräfte geschützt und ggf. rechtzeitig zusätzliche Mittel und Kräfte angefordert werden.

Der Schutz vor dem Ertrinken ist immer zu berücksichtigen. Dabei ist es unwichtig, ob ein Boot zur Verfügung steht, „nur" die Absicherung des Gewässers vom Land erfolgt oder eine Eisrettung ansteht. Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren" führt hierzu im § 22 auf: „Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken, muss der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen geeignete Auftriebsmittel tragen. Ist dies nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen."

Diese Sicherung muss einen Sturz ins Wasser ausschließen oder sicherstellen, dass die eingetauchte Einsatzkraft nach dem Sturz sicher mit dem Kopf über Wasser gehalten und möglichst schnell aus der Situation befreit wird. Eine Leinensicherung alleine ist hier nur bedingt geeignet. Optimal wäre ein Schutz gegen die Risiken des Ertrinkens und Unterkühlens.

Die Bereitstellung entsprechend geeigneter PSA hat auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen. § 14 Abs. 2 der UVV „Feuerwehren" führt hier Folgendes auf: „Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind."

Zur Ausstattung

Zum Schutz vor Unterkühlung wird auf „Überlebensanzüge" oder „Eisrettungsanzüge" zurückgegriffen. Sie verfügen über einen eigenen Auftrieb. Meistens stellt dieser jedoch nicht sicher, dass man im bewusstlosen Zustand mit dem Gesicht nach oben im Wasser aufgerichtet wird. Hierbei sind die Herstellerinformationen zu beachten. Alternativ können Kälteschutzanzüge nach DIN EN ISO 15027 genutzt werden. Aber auch hier ist das Tragen einer Rettungsweste notwendig, wenn die sofortige Rettung nicht sichergestellt werden kann.

Empfohlene Auftriebsmittel

Geeignete Auftriebsmittel benennt die Normreihe DIN EN ISO 12402, deren neue Auflage im April 2021 veröffentlicht wurde. Tauglich für den Einsatz in der Feuerwehr sind demnach Rettungswesten mit einem Auftrieb von 275 N, entsprechend Teil 2 der Norm (s. Ziffer 4.8 DGUV Regel 105-049). Nur Rettungswesten dieser Leistungsklasse können bewusstlose Nutzer/-innen in Einsatzkleidung ohne deren aktives Mitwirken mit eigenem Auftrieb in eine überlebenssichere Haltung bringen.

Bei Kombination mit der PSA zur Brandbekämpfung im Innenangriff ist die Rettungsweste mit einer speziellen Schutzhülle abzudecken (s. DIN EN ISO 12402 Teil 8). Bei Neubeschaffung ist die Ziffer 7.3 der DIN EN ISO 12402 Teil 6 „Rettungswesten und Schwimmhilfen für besondere Einsatzzwecke" zu beachten. Dabei dürfen die Kombinationen aus Rettungsweste und anderen Komponenten bzw. Zubehörteilen die Leistungsfähigkeit der Bestandteile nicht beeinträchtigen. Informationen hierzu können der DGUV Information 205-032 „Rettungswesten und Atemschutz bei Einsätzen auf Binnenschiffen" entnommen werden.

Die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren" nennt die Anforderungen für Boote und Kleinboote erfüllt, wenn diese Boote der DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr" entsprechen. Bei Einsätzen mit Personen im Wasser wird darauf verwiesen, diese besonders zu schützen und dafür z. B. einen Propellerschutz anzubringen. Für das Boot und den damit verbundenen Einsatz ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Weicht das Boot von der DIN ab, ist der Nachweis zu erbringen, dass die gleiche Sicherheit auf andere Art und Weise gegeben ist.

Bei Beachtung dieser Regelungen und einer Ausrichtung auf die örtlichen Gegebenheiten dürfte einem sicheren Tätigwerden am und auf dem Wasser nichts entgegenstehen.

Abteilung Prävention
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte